



## Senat

### **Satzung der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg über Abweichungen von Regelungen in den Studien- und Prüfungsordnungen, Ordnungen zur Regelung der Eignungsfeststellungsprüfung, Ordnungen zur Regelung des Auswahlverfahrens und Ordnungen zur Regelung der Eingangsprüfung aufgrund von Einschränkungen im Bereich Studium und Lehre durch das SARS-CoV-2-Virus (Corona-Pandemie)**

vom 10.11.2021

Aufgrund des § 13 Abs. 1 in Verbindung mit § 67 a Abs. 1, 2 Nr. 3 a) des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (HSG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2010 (GVBl. LSA S. 600), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.01.2021 (GVBl. LSA S. 10), hat die Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1 Geltungsbereich**

(1) Diese Satzung findet Anwendung auf alle Studiengänge der Universität und hat zum Ziel, den Studierenden trotz der bestehenden Einschränkungen durch die Corona-Pandemie ein weitgehend vollständiges Lehr- und Prüfungsangebot, das im Wintersemester 2021/22 stattfindet, zu ermöglichen sowie Studienbewerberinnen und Studienbewerber ein ordnungsgemäßes Zulassungs- und Auswahlverfahren zu gewährleisten.

(2) Soweit diese Satzung abweichende Regelungen gegenüber anderen Satzungen der Universität (Rahmenordnungen, Studien- und Prüfungsordnungen, Ordnungen zur Regelung von Eignungsfeststellungsverfahren, Ordnungen zur Regelung von Auswahlverfahren, Ordnungen zur Regelung von Eingangsprüfungen) trifft oder zu solchen Regelungen ermächtigt, gelten diese abweichenden Regelungen vorrangig.

#### **§ 2 Lehrveranstaltungen**

Lehrveranstaltungen des Kontaktstudiums, d.h. solche, die üblicherweise im Präsenzbetrieb an der Universität stattfinden, können durch geeignete E-Learning Angebote ersetzt werden, durch die die Qualifikations- und Kompetenzziele des Moduls bzw. der Lehrveranstaltung erreicht werden. Für Studierende der Medizin gelten ergänzend die Regelungen gemäß § 2

der Verordnung zur Abweichung von der Approbationsordnung für Ärzte bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite.

### **§ 3**

#### **Modulvorleistungen, Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) Abweichungen von den in den Studien- und Prüfungsordnungen festgelegten Arten der Modulvorleistungen und/oder Studien- und Prüfungsleistungen aufgrund der Corona-Pandemie sind im laufenden Semester zulässig. Die Entscheidung, in welcher Form die Prüfung stattdessen durchgeführt werden darf, trifft die Dekanin bzw. der Dekan auf Vorschlag der bzw. des für das Modul oder die jeweilige Lehrveranstaltung zuständigen Verantwortlichen. Die fachlichen Anforderungen sowie die Grundsätze der Chancengleichheit innerhalb eines Prüfungszeitraums sind zu wahren. Elektronische Fernprüfungen sind nach den Vorgaben der Ordnung für die Durchführung von elektronischen Fernprüfungen an der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg durchzuführen. Die Studierenden werden mit einer angemessenen Frist vor dem jeweiligen Prüfungstermin über die Form der Prüfung informiert.

(2) Modulvorleistungen und Studien- und Prüfungsleistungen können auch in einem onlinebasierten Format abgenommen werden. Den Studierenden ist vor der Prüfung ausreichend Gelegenheit zu geben, sich mit dem verwendeten technischen System vertraut zu machen. Bei einem Abbruch der Prüfung aufgrund technischer Probleme wird der Prüfungsversuch annulliert. Im Übrigen gilt Absatz 1 entsprechend.

(3) In Studiengängen, die mit einer Staatsprüfung abschließen, ist eine Abweichung von einer in der jeweiligen Studien- und Prüfungsordnung festgelegten Art der Modulvorleistung oder Studien- und Prüfungsleistung mit dem jeweils zuständigen Landesprüfungsamt, bei Lehramtsstudiengängen über das Zentrum für Lehrerbildung, vorabzustimmen. Dies gilt auch für die Durchführung onlinebasierter Prüfungsformate sowie für die Regelungen in den Absätzen 4 und 6.

(4) Bei einer onlinebasierten Open-Book-Prüfung, Take-Home-Prüfung oder Fernklausur kann spätestens am Ende des darauffolgenden Werktages der Rücktritt vom Prüfungsversuch ohne Angabe von Gründen erklärt werden.

(5) Im Übrigen kann die Anmeldung zu allen im laufenden Semester stattfindenden Modulvorleistungen und Studien- und Prüfungsleistungen spätestens am zweiten Werktag vor der jeweiligen Prüfung ohne Angabe von Gründen widerrufen werden.

(6) Die bzw. der Studierende kann beim Studien- und Prüfungsausschuss beantragen, eine bestandene Modulprüfung, die im Zeitraum vom 01.04. bis zum 31.10.2020 stattgefunden hat, zur Verbesserung der Note bis zum Wintersemester 2021/2022 einmal zu wiederholen. Der Antrag muss spätestens eine Woche vor der Prüfungsanmeldung gestellt werden. Nach der erneuten Bewertung der Modulprüfung gilt die jeweils bessere Note. Von Satz 1 ausgenommen sind Abschlussarbeiten.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten und Außerkrafttreten**

Diese Satzung wurde am 10.11.2021 vom Senat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg beschlossen. Sie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft und gilt ab dem 1. Oktober 2021. Im Übrigen tritt die Satzung mit Ablauf des 31.03.2022 außer Kraft.

Halle (Saale), 16. November 2021

Prof. Dr. Christian Tietje  
Rektor